

52. Mitteilungsblatt Nr. 60

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2025/2026
52. Stück; Nr. 60

ORGANISATION

60. Änderung Verordnung des Rektorats betreffend die
Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes

60. Änderung Verordnung des Rektorats betreffend die Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes

Das Rektorat hat im Rahmen von Art. 81c Abs. 1 B-VG, Art. 18 Abs. 2 B-VG, § 22 Abs. 1 zweiter Satz UG, § 48 UG in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025, § 13 Abs. 2 AVG und des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) am 2.9.2026 die Änderung der Verordnung des Rektorats betreffend die Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes, Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien Studienjahr 2024/2025 50. Stück; Nr. 68, wie folgt beschlossen:

(Eine konsolidierte Fassung der Verordnung des Rektorats betreffend die Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes wird auf der Website der Medizinischen Universität zur Verfügung gestellt)

1. *In § 1 Abs.3 lautet der erste Satz:*

„Informationsbegehren nach § 7 IFG sind im Bereich der MedUni Wien an das Rektorat (Koordinationsstelle „Informationsfreiheitsgesetz“ in der Management- und Serviceeinheit Recht und Compliance) zu richten.“

2. *§ 2 Abs. 1 lautet:*

„Elektronisch gestellte Anträge auf Zugang zu Informationen (Informationsbegehren) gemäß IFG, die sich an die MedUni Wien oder ihre Organe richten, sind ausschließlich über das Online Formular, abrufbar unter <https://ifg.meduniwien.ac.at/>, einzubringen.“

3. *§ 2 Abs.2 lautet:*

Postalisch gestellte Anträge auf Zugang zu Informationen (Informationsbegehren) gemäß IFG, die sich an die MedUni Wien oder ihre Organe richten, können an die folgende Adresse gerichtet werden:

Rektorat der MedUni Wien
Recht und Compliance
Koordinationsstelle „Informationsfreiheitsgesetz“
Spitalgasse 23
1090 Wien

4. *§ 3 wird folgender Abs. 2 eingefügt:*

„(2) Die Änderungen der Verordnung des Rektorats betreffend die Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes, Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien, Studienjahr 2024/2025, 50. Stück, Nr. 68, treten mit 18.9.2026 in Kraft.“

Markus Müller

Rektor